

VERFAHRENSORDNUNG

für das Beschwerdeverfahren der

Friedhelm Loh Stiftung & Co. KG

nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Friedhelm Loh Stiftung & Co. KG (im Folgenden „FLS“) und die mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Friedhelm Loh Group“ oder kurz „FLG“) sind sich Ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst. Teil der Unternehmensgrundsätze der FLG ist es, gemeinsam mitzugestalten und zu verbessern. Gleichwohl kann nicht im Vorhinein und in jedem Einzelfall eine Beeinträchtigung von Menschenrechten oder der Umwelt verhindert werden. Kommt es zu solchen Beeinträchtigungen, bedarf es einer Anlaufstelle, die spezifische Meldungen von Beobachtern oder Betroffenen entgegennimmt. Hierzu wurde dieses Beschwerdeverfahren eingerichtet.

Wer kann eine Beschwerde einreichen?

Das Beschwerdeverfahren kann von jedermann genutzt werden – d.h. sowohl von Beschäftigten der FLG als auch von externen Dritten.

Was kann gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren der FLG kann für jegliche Hinweise im Zusammenhang mit menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten genutzt werden, insbesondere solchen, die in § 2 Absatz 2 und 3 des LkSG erfasst sind.

Die Meldungen können sich auf Umstände oder Vorgänge bei der FLG oder bei einem ihrer Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartner beziehen.

Für Beschwerden, die sich auf sonstige innerbetriebliche Umstände oder Vorgänge in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der FLG beziehen (z.B. wegen potenzieller Verstöße gegen gesetzliche oder unternehmensinterne Regelungen), steht den Mitarbeiter/innen der FLG unter <https://friedhelm-loh-group.whistleblowing-portal.com/> ein separates Hinweisgeberportal zur Verfügung.

Welche Wege stehen zur Verfügung, um Beschwerden zu platzieren?

Beschwerden können auf zwei Wegen zielgerichtet an die FLG herangetragen werden. Zum einen steht unter der Domain <https://friedhelm-loh-group.com.complaints-portal.com> ein Beschwerdeportal zur Abgabe von Beschwerden über das Internet zur Verfügung (im

Folgenden „FLG-Beschwerdeportal“). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Beschwerden direkt per E-Mail an ein zentrales Postfach zu melden:

LkSG-complaints@friedhelm-loh-group.com

Beide genannten Kanäle sind unentgeltlich und rund um die Uhr erreichbar.

Was passiert mit eingehenden Beschwerden?

1. Eingang der Beschwerde

a. FLG-Beschwerdeportal

Bei Nutzung des FLG-Beschwerdeportals werden Sie Schritt für Schritt angeleitet. Meldungen können dort in jeder beliebigen Sprache abgegeben werden. Dabei können Sie selbst entscheiden, ob Sie anonym bleiben möchten oder Ihre Kontaktdaten angeben.

Nach Einreichung der Meldung über das FLG-Beschwerdeportal wird Ihnen eine Eingangsbestätigung sowie ein 16-stelliger Bestätigungscode angezeigt. Dieser Code ist unabhängig von der Angabe von Kontaktdaten zwingend erforderlich, damit Sie die Meldung bei Bedarf später erneut einsehen und bearbeiten können. Unter Verwendung des Codes können von Ihnen beispielsweise im Chat hinterlegte Rückfragen beantwortet werden, ohne die vollständige Anonymität zu gefährden.

Die über das FLG-Beschwerdeportal eingereichte Meldung wird ausschließlich von erfahrenen Rechtsanwält/inn/en der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft (im Folgenden „BDO“) eingesehen, die keinen Weisungen durch die FLG unterliegen. Die Bearbeiter übermitteln den Vorgang nach einer ersten Plausibilitätsprüfung der Meldung und Klärung eventueller Rückfragen an die zentrale Rechtsabteilung der FLS. Dabei wird Ihre Identität (falls in der Beschwerde angegeben) nur mit Ihrer vorherigen Zustimmung weitergegeben.

b. Zentrales Postfach

Alternativ zur Nutzung des FLG-Beschwerdeportals können Sie Beschwerden auch direkt per Email an das oben genannte zentrale Postfach melden. Ein/e Mitarbeiter/in der Rechtsabteilung der FLS sichtet die dort eingehende Nachrichten und stellt bei Bedarf erste Rückfragen per Email. Binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde erhalten Sie per E-Mail eine Eingangsbestätigung.

2. Bearbeitung der Beschwerde

Die Rechtsabteilung der FLS koordiniert die weitere Bearbeitung Ihrer Beschwerde unabhängig davon, ob Sie diese über das FLG-Beschwerdeportal oder per Email eingereicht haben.

Damit ein Hinweis angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass der Vorfall so konkret wie möglich beschrieben wird. Reichen die von Ihnen übermittelten Angaben nicht aus, werden Sie über das FLG-Beschwerdeportal oder unter der Nutzung vorhandener Kontaktdaten um Übermittlung weiterer Informationen gebeten. Lassen sich trotz Ausschöpfung aller Kontaktmöglichkeiten keine hinreichenden Informationen für eine weitere Bearbeitung ermitteln, wird der Fall geschlossen.

Bei Vorliegen hinreichender Informationen wird der Fall von der Rechtsabteilung der FLS bewertet und – sofern möglich – nach Erörterung mit Ihnen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen an das „Ethics & Compliance Committee“ (ECC) der FLG weitergegeben. Das ECC besteht unter Leitung des LkSG-Beauftragten aus Vertretern der Internen Revision und der Rechtsabteilung. Das Committee entscheidet über die Einbindung weiterer Fachabteilungen (insbesondere: Personal (HR) sowie Sicherheit, Energie, Umwelt und Bauten (SEUB)), die Vornahme konkreter Untersuchungsmaßnahmen sowie Entscheidungsvorlagen an die Unternehmensleitung. Sitzungen des ECC finden in der Regel einmal pro Kalendermonat, bei konkretem Bedarf auch häufiger statt.

3. Information des Hinweisgebers

Sie werden über die im Einzelfall verfügbaren Kommunikationskanäle (Email, Abruf im FLG-Beschwerdeportal) über den Stand der Untersuchung und der Bearbeitung Ihrer Beschwerde informiert. Die konkrete Verfahrensdauer hängt vom Gegenstand der Meldung ab und kann entsprechend variieren. Die Friedhelm Loh Group ist in jedem Fall bemüht, Ihnen spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die eingeleiteten oder geplanten Folgemaßnahmen zu geben.

Wie werden Meldende geschützt?

Sowohl die Rechtsanwälte der BDO als auch die innerhalb der FLG mit der Bearbeitung betrauten Personen sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten werden nach geltenden Datenschutzanforderungen sowie im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verarbeitet. Es wird gewährleistet, dass keine mit dem Vorgang betraute Person die Identität oder IP-Adresse von meldenden Personen ausforscht oder auf andere Weise ermittelt.

Als hinweisgebende Person haben Sie Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Verfahrensordnung, wenn Sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von Ihnen gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fallen. In einem solchen Fall müssen Sie keine Nachteile wie beispielsweise Mobbing, Diskriminierung oder Kündigung fürchten. Ihr Schutz vor jeder Form von Repressalien ist gewährleistet und garantiert.

Sollte sich im Rahmen von Untersuchungen herausstellen, dass eine Beschwerde jedweder Grundlage entbehrt und lediglich erfolgt ist, um jemand anderem mutwillig und grundlos zu schaden oder diese Person zu diskreditieren (Missbrauch), kann die FLG angemessen darauf reagieren. Insbesondere behält sie sich vor, sowohl zum eigenen Schutz als auch zum Schutz ihrer Mitarbeitenden rechtliche Schritte zu ergreifen. Dazu gehören auch disziplinarische Maßnahmen, wenn der Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in der FLG verübt wird.